

**Wichtige Information: Corona-Schlussabrechnungen nur noch bis 30.09.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder,

die erste Frist zur Einreichung der Corona-Schlussabrechnungen endete am 31.10.2023. Auf Antrag wurde diese bis zum 30.09.2024 verlängert.

Damit Sie Ihre Arbeitsabläufe in der Kanzlei entsprechend planen können, möchten wir Sie mit unserem heutigen Informationsschreiben darauf hinweisen, dass es keine weitere Fristverlängerung über den 30.09.2024 hinaus geben wird. Es handelt sich bei diesem Termin um eine Ausschlussfrist.

Betroffen sind die Schlussabrechnungen der November- und Dezemberhilfen sowie der Überbrückungshilfen.

Zur Vermeidung von Haftungsfällen sollten Sie als Steuerberater/in daher prüfen, ob für Ihre Mandanten noch Schlussabrechnungen ausstehen.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen eine Bitte des zuständigen Regierungspräsidiums übermitteln: Bitte geben Sie fertig gestellte Schlussabrechnungen kontinuierlich und laufend ab. Warten Sie mit der Abgabe bereits fertig gestellter Schlussabrechnungen nicht bis zum Fristende. Nur so kann eine zügige, weitere Bearbeitung erfolgen.

Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse auch die folgenden Hinweise:

- Bis zum 30.09. sind alle für eine wirksame Schlussabrechnung erforderlichen Anlagen beizufügen und Formvorschriften (z.B. die Unterschrift) einzuhalten.
- Verlängerungen sind für Ausschlussfristen nicht vorgesehen.
- Unterlagen können im Widerspruchs- oder Klageverfahren nicht nachgereicht werden.
- Empfänger der Corona-Wirtschaftshilfen, die bis zum 30.09.2024 keine vollständige und formwirksame Schlussabrechnung eingereicht haben, werden die erhaltenden Beträge vollständig zurückzahlen müssen.

Freundliche Grüße

StBK Hessen & StBV Hessen